

Vom Inhaber zu beachten!

Nach dem Landesfischereigesetz (LFischG) vom 09. Dezember 1974 (GVBl. S. 601, BS 793-1) ist folgendes zu beachten:

1. Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, den Fischfang ausübt, muß einen auf Grund eines Fischereierlaubnisvertrages (§ 18) ausgestellten Erlaubnisschein des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters mit sich führen. Er ist verpflichtet, den Erlaubnisschein sowie den Fang auf Verlangen den Fischereiaufsichtspersonen, den Fischereiberechtigten und den Fischereipächtern zur Einsichtnahme auszuhändigen (§ 18 Abs. 1)
2. Ein Fischereierlaubnisvertrag darf nur mit Personen abgeschlossen werden, die Inhaber eines Jahres-Fischereischeines sind (§ 18 Abs. 1).
3. Wer den Fischfang ausübt, muß einen auf seinen Namen laufenden Jahres-Fischereischein mit sich führen und diesen ebenso wie den Erlaubnisschein auf Verlangen den Aufsichtspersonen zur Einsichtnahme aushändigen.
4. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Fanggeräten oder Fahrzeugen fischt, die im Erlaubnisschein nicht aufgeführt sind (§ 62 Abs. 1 Nr. 9).
5. Betreten des Gewässers auf eigene Gefahr.

Erlaubnisschein zum Fischfang

Frau/Herr :

Strasse/HsNr.:

PLZ/ Ort :

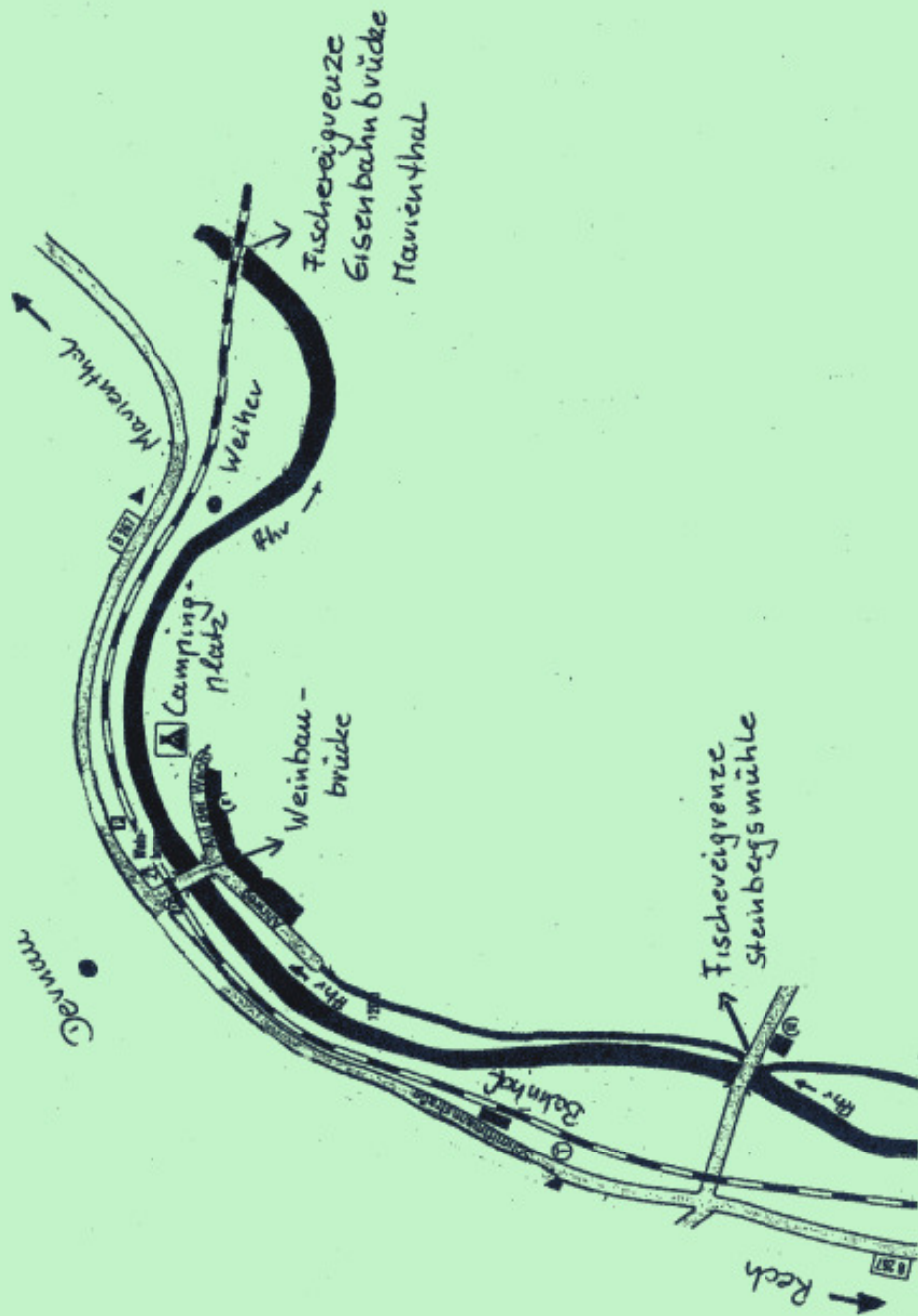
wird für-den-die- Zeit vom _____ bis _____
hierdurch die Erlaubnis erteilt, den Fischfang in der Ahr,- Gem. Dernaу
des berechtigten Angelsportvereins Dernaу mit 1 Hand/Grundangel
(2Ruten) auszuüben. Der zu befischende Flußabschnitt erstreckt sich
von der Steinbergsmühlenbrücke bis zur Fischereigrenze Marienthal
(Eisenbahnbrücke unterhalb des Vereinsweiher's siehe Skizze).
Wir ersuchen Sie die Flora und Fauna zu schonen und Müll zu
vermeiden.

Petrie Heill

Dernaу, den

Angelsportverein Dernaу


.....
Unterschrift des Erlaubnisscheininhabers



Bestimmungen:

1. Fangbeschränkung: 2 Edelfische (Forellen) pro Tag.
2. Die gesetzlichen Mindestmaße sind einzuhalten.
3. Lebendköder (Wurm, Maden) bis 21.00 Uhr verboten.
4. Spinnfischen (Blinkern) ist grundsätzlich verboten.
5. Beim Fliegenfischen sind nur Schonhaken bzw. Einzelhaken mit angeprägtem Widerhaken zu verwenden.
6. Äschen, die aufsteigenden Meerforellen und die Lachse sind streng geschützt.
7. Die Hälterung der gefangenen Fische ist nicht gestattet.
8. Die Angeln dürfen vom Erlaubnisscheininhaber nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
9. Untermaßige Fische sind möglichst ohne Verletzungen wieder zurückzusetzen (eventuell abschneiden).
10. Dieser Erlaubnisschein ist ohne Jahres-Fischereischein ungültig.
11. Die gefangenen Fische sind auf Verlangen den berechtigten Aufsichtspersonen vorzuzeigen.